

Bilanzrechtsmodernisierung

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 29.05.2009 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes war es, das bewährte handelsrechtliche Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln. Die Eckpunkte des bisherigen Bilanzrechts sollen gleichwohl nicht aufgegeben werden. Dennoch werden Handels- und Steuerbilanz weiter als bisher auseinander fallen.

Unter anderem enthält das Gesetz die folgenden Änderungen zum bis dahin geltenden Bilanzrecht:

- **Anhebung der Schwellenwerte für mittlere und große Kapitalgesellschaften** im Entwurf zu § 267 Handelsgesetzbuch (HGB-E) um jeweils rund 20 %
- **Kaufleute** (keine Personenhandelsgesellschaften) **werden von den handelsrechtlichen Buchführungsvorschriften befreit**, wenn sie einen der folgenden Schwellenwerte an Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren **unterschreiten**, § 241 a HGB-E:
 - 500.000 Euro Umsatzerlöse
 - 50.000 Euro Jahresüberschuss
- Soweit Kaufleute unter diese Schwellenwerte fallen und auch nicht von § 141 Abgabenordnung (Buchführungspflicht aus steuerlicher Sicht: ebenfalls wie oben 500.000 Euro Umsatzerlöse/ 50.000 Euro Gewinn) erfasst werden, ist **nur eine Einnahme-Überschuss-Rechnung** erforderlich
- Verankerung des Prinzips des wirtschaftlichen Eigentums in § 246 HGB-E
- Entgeltlich erworbener **Geschäfts- und Firmenwert wird fingiert** und als Vermögenswert aktiviert, § 246 Abs. 1 HGB-E (bisher Aktivierungswahlrecht nach § 255 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB); Abschreibung nach §§ 253, 285 Nr. 13 HGB-E

- **Aktivierungsmöglichkeit** selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z. B. Patente), § 248 Abs. 2 HGB-E. Daraus entstehende Gewinne dürfen nicht ausgeschüttet werden § 268 Abs. 8 HGB-E.
- Neuregelung der Vorschriften zur **Rückstellungsbewertung**. Bei der Bewertung müssen künftige Faktoren (Lohn- und Preisentwicklung, Abzinsung) einbezogen werden, § 253 HGB-E
- **Einführung einer Marktbewertung für Finanzinstrumente** des Handelsbestandes bei gleichzeitiger gesetzlicher Anerkennung von Bewertungseinheiten, §§ 253, 254 HGB-E. Finanzinstrumente wie Aktien, Schuldverschreibung, Fondsanteile und Derivate, die zu Handelszwecke erworben wurden, sollen künftig mit dem Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute soll dies auch für die Steuerbilanz gelten. Für die Hälfte des Gewinns, der sich aus der erstmaligen Anwendung der Neuregelung ergibt, kann eine gewinnmindernde Rücklage in der Steuerbilanz gebildet werden, die im folgenden Wirtschaftsjahr aufgelöst werden muss.
- Ausdehnung des Konsolidierungskreises durch **Aufhebung des Beteiligungskriteriums** in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB-E mit der Zielrichtung, Zweckgesellschaften noch besser als bisher handelsbilanziell zu erfassen. Damit geht Verpflichtung zur Angabe außerbilanzieller Geschäfte im Anhang einher.
- **Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden** soweit die Vermögensgegenstände allein zur Erfüllung der Schulden verwendet werden können und dem Zugriff von Unternehmen/Gläubigern entzogen sind § 246 Abs. 2 HGB-E
- **Pflicht zur Aktivierung der** auf die Entwicklungsphase entfallenden **Herstellungskosten** (nicht Forschungskosten), § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB-E; aber Ausschüttungssperre § 268 Abs. 8 HGB-E und die Verpflichtung, den Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie den davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Teil, aufgegliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten, im Anhang des Jahresabschlusses anzugeben §§ 285 Nr. 22, 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB-E
- **Aufhebung des Wahlrechts** zur Bildung von Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB

Die IHK Saarland bedankt sich beim Autor Herrn Markus Czogalla von der IHK Rhein-Neckar in Mannheim, der uns diese Infoblatt freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.